

111

36/SN-274/ME

UNIV. PROFESSOR

Prim. MR. Dr. WALTER DANIELCZYK

FACHARZT FÜR NEUROLOGIE UND PSYCHIATRIE

VORSTAND DER NEUROLOG. ABTLG. DES P. H. LAINZ

STÄNDIG GERICHTLICH BEEIDETER SACHVERSTÄNDIGER

WIEN.

1120, MEIDL. HAUPTSTR. 35/15 (EINGANG KRICHTBAUMG.)

TELEFON 83 98 933

ORD.: MO., DI., DO. 15-17 UHR

3. Februar 1990

An  
das Präsidium  
des Österreichischen Nationalrates  
1010 Wien I.  
Parlament

Reichtum 1990-02-05  
Z-4 GE/90

Datum: 5. FEB. 1990

Verteilt: 07. Feb. 1990

*A. Danielczyk*

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage übersenden wir 25 Kopien unserer Stellungnahme im Namen der Wiener Fachgruppe für Nervenheilkunde zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) (GZ 61.103/51-VI/13/89). Das Original wird mit gleicher Post an Herrn Bundesminister Ing.H.Ettl übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

*Günther*

Univ. Prof. Prim. MR Dr. W. Danielczyk

UNIV. PROFESSOR  
**Prim. MR Dr. WALTER DANIELCZYK**  
 FACHARZT FÜR NEUROLOGIE UND PSYCHIATRIE  
 VORSTAND DER NEUROLOG. ABTLG. DES P. H. LAINZ  
 STÄNDIG GERICHTLICH BEEIDETER SACHVERSTÄNDIGER

WIEN, 3. Februar 1990  
 1120, MEIDL. HAUPTSTR. 35/15 (EINGANG KRICHBAUMG.)  
 TELEFON 83 98 933  
 ORD.: MO., DI., DO 15-17 UHR

Herrn  
 Bundesminister für Gesundheit und Öffentlicher Dienst  
 Ing. Harald Ettl  
 Bundeskanzleramt  
 Sektion VI - Volksgesundheit  
 Radetzkystraße 2  
1031 Wien

GZ 61.103/51-VI/13/89

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung der Psychotherapie erlauben wir uns folgende kurze Anmerkungen:

Zu § 3 (2): Hier sollte auch die Kenntnisnahme in allgemeiner Psychiatrie und Neurologie (Psychosen, Hirnerkrankungen und zerebrale Alterserkrankungen) erwähnt werden. Dies dürfte aber nicht als "Ausbildung" für diese Fachbereiche gewertet werden.

Zu § 14 (5): Der Psychotherapeut darf nicht selbständig - d.h. ohne ständige Überwachung durch einen Facharzt für Psychiatrie und Neurologie bzw. Neurologie und Psychiatrie - Patienten mit Schizophrenie, endogener Depression oder organischem Psychosyndrom behandeln, da bei diesen schweren Erkrankungen des Gehirns, die mit einer hohen Selbstmordrate verbunden sind, in erster Linie Methoden zur Anwendung kommen, über die ein Psychotherapeut nicht genügend Kenntnisse hat. Dies sollte zum Schutz der "Konsumenten", die in diesen Fällen wohl eher Patienten sind, ausdrücklich Eingang in die Berufspflichten der Psychotherapeuten finden.

Zu § 17 (2): Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Warum sollte ein Arzt durch Gesetz verpflichtet werden, seine sogenannten "psychosomatisch" erkrankten Patienten direkt an einen Psychotherapeuten weiterzuleiten? Psychosomatische Beschwerden sind häufig Symptome einer larvierten endogenen Depression oder einer nicht erkannten Schizophrenie, sodaß dieser Patient wohl zunächst zu einem Facharzt geschickt werden sollte.

Zu §§ 21 - 23: Ein über alle Fragen der Psychotherapie entscheidender Beirat ohne Vertretung der praktizierenden Nervenärzte ist sowohl wissenschaftlich als auch praktisch-therapeutisch ein großer Rückschritt und bedeutet für die Patienten eine echte Lebensgefährdung.

Abschließend möchten wir auf die zu verschwommen formulierten Übergangsbestimmungen für jahrelang praktizierende und auch psychotherapeutisch tätige Nervenfachärzte aufmerksam machen, da dies auch Auswirkungen auf derzeitige Krankenkassenbestimmungen haben könnte. Die leidige Situation der Psychotherapie in Österreich ist nicht auf zu wenig ausgebildete ärztliche Psychotherapeuten zurückzuführen, sondern auf das Fehlen eines dafür zuständigen Kostenträgers.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

Für die Wiener Fachgruppe Nervenheilkunde:



Dr. H. Feldner-Busztin



Univ. Prof. Prim. MR Dr. W. Danielczyk